

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/885 —

Integration behinderter Kinder

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 1. Februar 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Aus gezielten Beobachtungen und Erfahrungsberichten ist bekannt, daß Kleinkinder ihren behinderten Altersgefährten in der Regel spontan und ohne Befangenheit begegnen. Als ein Ort der Begegnung und des gemeinsamen Lebens und Erlebens bietet sich für Kinder im vorschulischen Alter der Kindergarten an. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft hat in den vergangenen Jahren Modellversuche der Länder gefördert, in denen Möglichkeiten einer gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern im Kindergarten entwickelt und erprobt worden sind. In den Ländern werden derzeit verschiedene Formen der Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder im selben Kindergarten erprobt und praktiziert, die sich an den spezifischen Möglichkeiten vor Ort orientieren. So hat der hessische Sozialminister im August 1983 vorläufige Richtlinien für sogenannte integrative Gruppen in Sonderkindergärten und Regelkindergärten erlassen. Der Bayerische Landesplan für Behinderte – Maßnahmenkatalog –, Funktionsbereich V „Kindergärten und Schulen“ mißt ebenfalls der gemeinsamen Förderung aller Kinder – in der gesamten Bandbreite ihrer Verhaltensmöglichkeiten – besondere Bedeutung zu. Im Land Baden-Württemberg sollen nach der Neufassung der Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten vom 6. Dezember 1982 behinderte Kinder im Rahmen der Möglichkeiten in Regelkindergärten aufgenommen werden.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß behinderte Kinder und ihre Eltern finanziell schlechter gestellt sind, wenn die Kinder integrierte Kindergärten statt Sonderkindergärten besuchen, weil
 - a) von Eltern die regional unterschiedlichen, aber häufig sehr hohen Beiträge für den Besuch eines Regelkindergartens verlangt werden, während der Besuch eines Sonderkindergartens (bis auf einen Essenszuschuß) kostenlos ist,
 - b) die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sich in der Regel weigern, die Kosten für einen Kindergartenplatz in integrierten Kindergärten zu übernehmen (das Land Hessen macht hier mit den „Vorläufigen Richtlinien für integrierte Gruppen in Kindergärten“ vom 2. August 1983 eine Ausnahme)?

Nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) haben die Eltern eines behinderten Kindes, das noch nicht im schulpflichtigen Alter ist, bei heilpädagogischen Maßnahmen nur die Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts aufzubringen (§ 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 der Verordnung nach § 47 BSHG – Eingliederungshilfe-Verordnung). Werden die Maßnahmen in einer Einrichtung wie z. B. einem Kindergarten durchgeführt, sind diese Kosten nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen. Immer dann, wenn behinderte Kinder in einem Kindergarten – gleich welcher Art – eine besondere heilpädagogische Betreuung erfahren, haben ihre Eltern deshalb nur einen „Essenszuschuß“ zu zahlen. Das gilt bei Betreuung in einem Sonderkindergarten ebenso wie in einem „integrierten“ Kindergarten, in dem die behinderten Kinder in besonderen Gruppen mit heilpädagogischer Ausrichtung besonders betreut werden. In gleicher Weise verfährt auch in Hessen der zuständige Träger der Sozialhilfe bei den in der Erprobung befindlichen sogenannten „integrativen Gruppen“; bei ihnen handelt es sich um den Versuch einer gemeinsamen Betreuung Behinderter und Nichtbehinderter in ein und derselben Gruppe.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß überörtliche Träger der Sozialhilfe nicht bereit seien, entsprechend den vorstehend aufgezeigten Grundsätzen gemäß § 43 Abs. 2 BSHG bei einem behinderten Kind die Kosten für einen Kindergartenplatz mit heilpädagogischer Betreuung zu übernehmen. Rückfragen bei einigen überörtlichen Trägern der Sozialhilfe haben im Gegenteil ergeben, daß bei den integrierten oder integrativen Kindergärten in gleicher Weise verfahren wird wie bei Sonderkindergärten.

Ob im Einzelfall bei der Kindergartenbetreuung eines behinderten Kindes die an eine heilpädagogische Maßnahme zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu prüfen; die Entscheidung unterliegt im Streitfall der gerichtlichen Nachprüfung.

2. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diese mißbräuchliche und der Intention des Gesetzes nach gesellschaftlicher Eingliederung Behinderter zuwiderlaufende Auslegung des Bundessozialhilfegesetzes künftig zu unterbinden?

Da der Bundesregierung keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes vorliegen, sieht sie für irgendwelche Maßnahmen keinen Anlaß.

3. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Empfehlungen von Helmut Aurbier, der im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts und finanziert durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in einer Studie zum Thema „Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Integration behinderter Kinder im Kindergarten“ (1982) u. a. eine künftig einheitliche Finanzierung aller Kindergärten für behinderte und nichtbehinderte Kinder nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vorschlägt?

Die mit der Frage angesprochene einheitliche Finanzierungskompetenz der Jugendhilfe für den Kindergartenbereich würde eine Kostenverlagerung vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf das örtliche Jugendamt bedeuten, ohne daß sich damit für die Betreuung der behinderten Kinder in Sonderkindergärten und integrierten Kindergärten selbst etwas ändern würde. Für behinderte Kinder und ihre Eltern könnte es sich im Gegenteil nachteilig auswirken, wenn die bisherige einheitliche Kostenträgerschaft für die verschiedenen Maßnahmen der Eingliederungshilfe aufgegeben würde und zwei Kostenträger auf verschiedenen Verwaltungsebenen (Kommune, Kommunalverband, Land) aufgesplittet würden. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es darauf an, daß alle am Rehabilitationsgeschehen beteiligten Stellen, zu denen auch die Jugendhilfe gehört, möglichst eng zusammenwirken, wie es in § 46 Abs. 2 BSHG vorgesehen ist.

